

Rahmeneinsatzvereinbarung für die Durchführung von Sanitätsdiensten

- Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit, soweit nicht von einer Partei gekündigt wird-

zwischen

**Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Torgau-Oschatz e.V., Reithausstraße 2
04758 Oschatz, vertreten durch den Vorstand**

- im Nachfolgenden DRK genannt -

und

Name:

Anschrift:

vertretungsberechtigt:

ausfüllen

- im Nachfolgenden Veranstalter genannt-

§ 1 Leistungsumfang

Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitätsdienstes umfasst die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen (LSM), Maßnahmen zur Ersten Hilfe (EH) und allgemeine Betreuungsmaßnahmen.

§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlagen

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt auf Grundlage einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch den Veranstalter und das DRK. Die Gefahrenanalyse erfolgt nach dem anerkannten „Maurer“- Algorithmus. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind u.a. die zulässige und zu erwartende Besucherzahl, die räumlichen und örtlichen Gegebenheiten, die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.

2. Die nach der in Nummer 1 genannten Richtlinie durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte und die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungspflicht.
3. Der Veranstalter akzeptiert die vom DRK auf Grund der Gefahrenanalyse aufgestellte Einsatzstärke.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

1. Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
2. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Das DRK stellt eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung.
3. Bei Sanitätsdiensten in geringerem Umfang wird diese Aufgabe für das DRK durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Das DRK benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung bzw. des Einsatztages.
4. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
 - die Zugangsregelung und –kontrolle
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr
 - die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Die vom Veranstalter gemachten Angaben und/oder der vom Veranstalter ausgefüllte „Anforderungsbogen“ dient zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung und zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Nr. 1 und ist daher Grundlage für diese Einsatzvereinbarung. Der Veranstalter bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter im Rahmen der Angebotsanforderung Angaben zu machen über:
 - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Nr. 1 und 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen. Bei wesentlichen Abweichungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere der Einsatzzeiten oder auch auf Grund durchgeführter eigener Lageerkundung gewonnener Erkenntnisse – ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
2. Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
3. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK, den Sanitätsdienst nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter auf eine Mindeststärke zu reduzieren. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Im Gegenzug wird der Veranstalter seinerseits von der Leistung der vereinbarten Vergütung an das DRK freigestellt. Anteilig erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

§ 6 Kosten und Vergütung

1. Die Kosten für den vorgenannten Sanitätsdienst stellt das DRK dem Veranstalter in Rechnung.
2. Die Vergütung nach Nr. 1 deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderung in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach § 4 Nr. 3 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
3. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte und Mittel des DRK am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der durchgeführten Hilfeleistungen. Besonders aufwändiger Materialverbrauch kann zusätzlich abgerechnet werden.
4. Bei Diensten über drei Stunden Dauer sorgt der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung der eingesetzten DRK-Kräfte. Sofern dies dem Veranstalter nicht möglich ist, kann das DRK eine Verpflegungspauschale in angemessener Höhe berechnen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Die vorgenannten Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätsdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art wurden nicht getroffen bzw. sind nachfolgend aufgeführt:

2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, so wesentlich verändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen, jederzeit zurücktreten. Das DRK wird diese Entscheidung dem Veranstalter unverzüglich mitteilen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.

Die unwirksame Vereinbarung ist in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

Datum, Stempel, rechtskräftige Unterschrift

Datum, Stempel, Unterschrift DRK